

## Vollzugshilfe EN-15

# Grossverbraucher

Ausgabe Juli 2009

## Inhalt, Zweck und Abgrenzung

Bei grossen Energieverbrauchern sind teilweise komplexe, energieverbrauchende Prozesse vorhanden. Mit Einzelvorschriften kann daher den spezifischen Umständen nicht Rechnung getragen werden. Um eine Steigerung der Energieeffizienz zu erreichen, sind andere Vollzugsmodelle sinnvoll. Mit einer Zielvereinbarung können Grossverbraucher von Einzelvorschriften befreit werden und müssen „nur“ noch ein Verbrauchsziel einhalten. Damit erhalten sie einen grösseren Spielraum in der Wahl der Massnahmen. Mit diesem besonderen Vollzugsmodell können energetische Massnahmen optimiert und sogar im Rahmen von Gruppen von Unternehmen kompensiert werden.

**Ziel**

Diese Vollzugshilfe ist wie folgt gegliedert:

1. Grossverbraucher
2. Verbrauchsanalyse: zumutbare Massnahmen
3. Vereinbarungen, Gruppen
4. Bauvorhaben von Grossverbrauchern mit Vereinbarung

## 1. Grossverbraucher

*Als Grossverbraucher gilt, wer einen jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh hat.*

**Definition  
Grossverbraucher**

Massgebend für die Systemabgrenzung der Verbrauchsstätte ist entweder der Elektrizitätszähler oder die Heizzentrale, welche(r) den Grenzwert für Grossverbraucher erreicht. Zu einer Verbrauchsstätte gehören somit sämtliche Gebäude und Anlagen, welche über diese Messstelle Energie beziehen. Gehört ein Verbraucher infolge des Wärme- und Elektrizitätsverbrauchs zur Kategorie Grossverbraucher, so gehören alle Gebäude und Anlagen in die Systemgrenze, die entweder über den Stromzähler oder über die Heizzentrale oder über beide versorgt werden.

**Verbrauchsstätte**

Die Systemgrenze für die Verbrauchsanalyse wird zudem aufgrund der Eigentumsverhältnisse gezogen. Hat eine Firma, die wegen ihres Stromverbrauchs Grossverbraucher ist, z.B. ein Gebäude gemietet, so

**Systemgrenze  
Verbrauchsanalyse**

kann sie nur zu Massnahmen an jenen Einrichtungen verpflichtet werden, welche in ihrem Eigentum sind. Die Gebäudehülle bleibt in diesem Fall von der Analyse ausgeklammert.

## 2. Verbrauchsanalyse: zumutbare Massnahmen

<b>Verbrauchsanalyse</b>	<i>Grossverbraucher können durch die zuständige Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.</i>
<b>Zumutbare Massnahmen</b>	<i>Die aufgrund einer Verbrauchsanalyse zu realisierenden Massnahmen sind für Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.</i>
<b>Voraussetzungen</b>	<i>Die Bestimmung enthält drei Voraussetzungen (1. Stand der Technik; 2. Wirtschaftlichkeit über Nutzungsdauer der Investition; 3. Keine wesentlichen <b>oder in einer Gruppe von der zuständigen Behörde vorgegebene</b> betrieblichen Nachteile), die <i>kumulativ</i> erfüllt sein müssen.</i>

## 3. Vereinbarungen, Gruppen

<b>Befreiung von der Verbrauchsanalyse</b>	<i>Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten, sind von der Verbrauchsanalyse befreit. Überdies kann die zuständige Behörde sie von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.</i>
<b>Zielvereinbarung</b>	<i>Die zuständige Behörde kann im Rahmen der vorgegebenen Ziele mit einzelnen oder mit Gruppen von Grossverbrauchern mittel- und langfristige Verbrauchsziele vereinbaren. Dabei wird die Effizienz des Energieeinsatzes zum Zeitpunkt der Zielfestlegung und die absehbare technische und wirtschaftliche Entwicklung der Verbraucher mitberücksichtigt. Für die Dauer der Vereinbarung sind diese Grossverbraucher von der Einhaltung verschiedener Anforderungen (genaue Bezeichnung siehe kantonale Gesetzgebung) entbunden. Die zuständige Behörde kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.</i>
<b>Gruppenbildung</b>	<i>Grossverbraucher können sich zu Gruppen zusammenschliessen. Sie organisieren sich selber und regeln die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.</i>
<b>Zielvereinbarung</b>	<i>Als Alternative zur Verbrauchsanalyse können Grossverbraucher eine Zielvereinbarung abschliessen. Der Zusammenschluss zu einer Gruppe bringt zusätzliche Flexibilität, denn das Ziel gilt für die ganze Gruppe.</i>

Es ist vom Kanton festzulegen, wer die Vereinbarungen abschliesst. Die Ziele richten sich in der Regel nach den Vorgaben des Regierungsrates / Staatsrates.	<b>Zuständige Behörde</b>
Für die Vertragsdauer (z.B. 15 Jahre) wird eine Verbesserung der Energieeffizienz festgelegt (z.B. mindestens 2 % jährlich im Durchschnitt über die Laufzeit). Ob das Ziel primär mit Massnahmen im Wärme- oder im Elektrizitätsbereich erreicht wird, bleibt dem Entscheid des einzelnen Unternehmens überlassen.	<b>Unternehmerische Freiheit gewahrt</b>
Bei Abschluss der Vereinbarung können bisherige Massnahmen (im Sinne von Vorleistungen) für die Berechnung der Energieeffizienz berücksichtigt werden.	<b>Vorleistungen</b>
In bisher abgeschlossenen kantonalen Zielvereinbarungen sind im Sinne von Beispielen folgende Indikatoren definiert: <ul style="list-style-type: none"><li>• Hotel: kWh pro Dienstleistungseinheit. Eine Dienstleistungseinheit ist z.B. eine Logiernacht oder 3 warme Gäste-Mahlzeiten oder 9 Konzertbesucher etc.</li><li>• Flughafen: kWh pro Dienstleistungseinheit. Eine Dienstleistungseinheit entspricht einem abfliegenden oder ankommenden Passagier oder 100 kg umgeschlagener Fracht.</li><li>• Die Effizienz im Raumwärmebereich wird durch die Energiekennzahl Wärme (<math>\text{MJ}/\text{m}^2 \cdot \text{a}</math> oder <math>\text{MJ}/\text{m}^3 \cdot \text{a}</math>) definiert.</li></ul>	<b>Indikatoren</b>
Die kantonale Zielvereinbarung kann mit den Anforderungen des CO <sub>2</sub> -Gesetz (SR 641.71) gekoppelt werden. Unternehmensgruppen können Zielvereinbarungen zur Reduktion des Energieverbrauchs und der CO <sub>2</sub> -Emissionen abschliessen.	<b>CO<sub>2</sub>-Gesetz</b>
Die Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) wirkt als Bindeglied zwischen dem Bund und den Mitgliedern der Agentur und koordiniert die Anstrengungen der Wirtschaft zur Erfüllung des CO <sub>2</sub> -Gesetzes.	<b>Energie-Agentur der Wirtschaft</b>
Ein Unternehmen mit mehreren Filialbetrieben kann sich als Grossverbraucher anmelden, wenn eine der Filialien Grossverbraucher ist. Sind die Filialbetriebe über verschiedene Kantone verteilt, kann ein Zusammenfassen möglich sein unter Vorbehalt der Genehmigung der betroffenen kantonalen Behörden.	<b>Mehrere Filialbetriebe</b>
Bei einer Zielvereinbarung können Gruppenmitglieder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von z.B. 6 Monaten jeweils auf Ende Jahr austreten. Sie unterliegen dann wieder den Bestimmungen des Artikels 2.1 Absatz 1 (Verbrauchsanalyse und Anordnung von Massnahmen). Das gilt auch, wenn die ganze Gruppe beschliesst, die Vereinbarung zu kündigen. Die Gruppe kann in eigener Kompetenz den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen. Das betreffende Unternehmen profitiert dann nicht mehr von den festgelegten Vereinfachungen und Befreiungen und wird durch die zuständige Behörde zur Durchführung einer detaillierten Verbrauchsanalyse aufgefordert werden.	<b>Ausscheiden eines Gruppenmitgliedes</b>

## 4. Bauvorhaben von Grossverbrauchern mit Vereinbarung

### Befreiung von Vorschriften

Für den Vollzug der Energievorschriften bei Bauvorhaben ist relevant, dass bei einer Zielvereinbarung verschiedene energietechnische Einzelvorschriften nicht eingehalten werden müssen. Dies kann beispielsweise folgende Punkte umfassen:

- Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen
- Wassererwärmer und Wärmespeicher
- Wärmeverteilung und -abgabe
- Abwärmenutzung
- Lüftungstechnische Anlagen, Anlagen zur Kühlung und/oder Be-/ Entfeuchtung
- Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien
- Wärmenutzung bei mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen
- Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf
- Heizungen im Freien
- Beheizte Freiluftbäder

Der genaue Umfang bzw. Wortlaut der Befreiung im Rahmen von Zielvereinbarungen ist der kantonalen Gesetzgebung zu entnehmen.

### Nachweis

Wer eine Befreiung geltend macht, muss der Bewilligungsbehörde eine Kopie der gültigen Zielvereinbarung mit Auflistung aller integrierten Gebäude und Anlagen vorlegen.